Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Beteiligte Nr. 1160 – 1165 (Kreis Viersen)

Inhaltsverzeichnis

V-1160-2017-09-28 Kreis Viersen 2
V-1161-2017-10-04 Gemeinde Brüggen 7
V-1164-2017-10-11 Stadt Nettetal 8
V-1165-2017-09-25 Gemeinde Niederkrüchten 10

Abs.	Stellungnahme	Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
01	**Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD)** **Stellungnahme des Kreises Viersen im Rahmen der förmlichen dritten Beteiligung** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 21.07.2017 haben Sie mir die Unterlagen zum Erarbeitungs-verfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) übersandt und um Stellungnahme im Rahmen der förmlichen dritten Beteiligung gebeten. Gemäß Ihrem vorgenannten Schreiben soll die Beteiligung hierbei die wesentlichen Änderungen gegenüber dem zweiten Entwurf des RPD einbeziehen. Dem-entsprechend bezieht sich meine Stellungnahme ausschließlich auf die nunmehr geänderten Planinhalte der dritten Beteiligung. Ich weise jedoch ausdrücklich da-rauf hin, dass meine Stellungnahmen zur ersten und zweiten Beteiligung unverändert bestehen bleiben, sofern die Anregungen nicht bereits von der Regionalplanungsbehörde aufgegriffen worden sind. Ich gehe davon aus, dass auch diese Stellungnahmen dem Regionalrat zur abschließenden Beratung vorgelegt werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Die Stellungnahme des Kreises Viersen zu den geänderten Planinhalten der dritten Beteiligung bezieht sich auf die nachfolgenden Punkte: SIEDLUNGSSTRUKTUR **Zentralörtlich bedeutsame ASB** **(Ä3BT-Kap. 3.2.1 G1)** Der Kreis Viersen hat sich im Rahmen der vorherigen Beteiligungen bereits ablehnend zu einer Differenzierung zwischen zentralörtlichen und sonstigen Allgemeinen Siedlungsbereichen (ZASB und ASB) geäußert. Auf die Stellungnahmen wird hiermit verwiesen. Nun erfolgt eine Streichung eines Teils des textlichen Grundsatzes, nach dem sogenannte raumwirksame öffentliche Finanzmittel in den ZASB gebündelt werden sollten. Der Verzicht auf diese Regelung wird begrüßt. Gleichwohl bleibt die		Kap.3.2.1-G1 ZASB

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
	grundsätzliche Kritik des Kreises Viersen an der Differenzierung zwischen zentralörtlich bedeutsamen und sonstigen Allgemeinen Siedlungsbereichen aus den bekannten Gründen bestehen.		
03	FREIRAUM **Bereiche zum Schutz der Natur** **(Ä3BT-Kap. 4.2.1 G2)** Der Kreis Viersen begrüßt die in der Begründung zum Grundsatz enthaltene Aussage, dass die als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellten Flächen tendenziell im Sinne von Suchräumen und nicht als rechtsverbindliche Vorgaben für die Umsetzung in den Landschaftsplänen zu werten sind. Hiermit erhalten die Träger der Landschaftsplanung die erforderlichen Handlungsspielräume, um auf Basis detaillierter Bestandsbewertungen naturschutzfachlich sachgerechte Ausweisungen in den Landschaftsplänen vornehmen zu können.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	SCHIENENVERKEHR **Viersener Kurve** **(Ä3BT-V-Viersen Nr. 01, Ä3BT-Kap. 5.1.3 G3, Ä3BT-Kap. 5.1.3 Z1 und Z4)** Einleitend möchte ich einen redaktionellen Hinweis zur Begründung der oben zitierten Ziele und Grundsätze geben. Hier wird an mehreren Stellen erwähnt, dass die Planzeichen 3.ba-2) und 3.bb-2) (Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung) aufgrund der neuen Kategorie „Maßnahmen des potenziellen Bedarfs“ des neuen Bundesschienenwegebedarfsplans nun erstmalig verwendet werden. Im Folgenden wird das Planzeichen 3.ba-2) abermals erwähnt, jedoch hier als vormals verwendetes Planzeichen, dessen Darstellung nun nicht mehr gerechtfertigt sei. Hierbei handelt es sich offensichtlich um einen redaktionellen Fehler, der zwecks besserer Lesbarkeit behoben werden sollte.		Kap. 8.2.PZ3ba-2-Allgemein
05	Wie der Regionalplanungsbehörde bekannt ist, hat sich der Kreis Viersen im Rahmen der bisherigen Beteiligungen mehrfach kritisch zur Darstellung der Viersener Kurve im Regionalplan Düsseldorf		Viersen-PZ3ba-2 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
	geäußert. Die Viersener Kurve, die bislang als „sonstiger regionalplanerisch bedeutsamer Schienenweg“ (Planzeichen 3.bc) dargestellt wurde, ist in den vorliegenden Beteiligungsunterlagen nun als „Schienenweg für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen groß-räumigen Verkehr - Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung“ (Plan-zeichen 3.ba-2) im Regionalplan-Entwurf enthalten. Dies wird dadurch begründet, dass die Viersener Kurve als Bestandteil des Gesamtprojekts „Ausbaustrecke Grenze D/NL – Kaldenkirchen – Viersen – Rheydt-Odenkirchen“ gemäß dem Bundesverkehrswegeplan (Bedarfsplan) und dem zugehörigen Ausbaugesetz eine Maßnahme des potenziellen Bedarfs ist, die in den vordringlichen Bedarf aufsteigen kann. An dieser Stelle möchte ich nochmals erwähnen, dass sich der Kreis Viersen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bundesverkehrswegeplan 2030 in sei-ner Stellungnahme vom 29.04.2016 für eine getrennte Betrachtung der drei Teil-projekte a) Zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Dülken – Kaldenkirchen b) Zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Rheydt Pbf – Rheydt-Odenkirchen c) Eingleisige Verbindungskurve Viersen aus Richtung Venlo in Richtung Krefeld ausgesprochen hat. Diese Position hat auch die Metropolregion in ihrer Stellungnahme vom 14.04.2016 formuliert. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum Bundesverkehrswegeplan 2030 waren die Teilprojekte auch Gegenstand der Beratung im Verkehrsausschuss des Regionalrates am 14.04.2016. Hier wurde die zeitnahe Bewertung der für die Region wichtigen Projekte a) Zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Dülken – Kaldenkirchen b) Zweigleisiger Ausbau des Abschnitts Rheydt Hbf – Rheydt-Odenkirchen gefordert. Weiterhin hat der Verkehrsausschuss gefordert, auf die Viersener Verbindungskurve aus städtebaulichen und planungsrechtlichen Gründen zu verzichten. Letztlich hat dies auch zur Aufnahme der bekannten Fußnote zur Viersener Kurve im Bundesverkehrswegeplan 2030 „Oder mit stadtverträglicher umfahrender Alternative zur Viersener Kurve – Prüfung und Planung kann zu nachrangiger Umsetzung des Teilabschnitts führen“ geführt.		Kenntnis genommen.

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
	Dies ist durch die Bezirksplanungsbehörde auch so im Begründungstext zur modifizierten zeichnerischen Darstellung korrekt ausgeführt. Somit ist es nun unverständlich, dass die differenzierte Betrachtung der drei Teilprojekte in der Begründung zum Regionalplan nicht entsprechend berücksichtigt wurde. Diese Fußnote belegt schon durch ihren Wortlaut, dass auch seitens des Bundes verschiedene Unwägbarkeiten und Prüferfordernisse gesehen werden, die im Ergebnis einer Realisierung der Viersener Kurve entgegenstehen können oder alternative Trassenführungen erfordern. Diese Sachlage wird ungeachtet der ohnehin bestehenden massiven Bedenken im Kreis Viersen durch die zeichnerische Darstellung im Regionalplan - nunmehr in veränderter Form mit dem Plan-zeichen 3.ba-2) - völlig verkannt. Die Darstellung der Viersener Kurve wird seitens des Kreises Viersen weiterhin entschieden abgelehnt.		
06	Vor diesem Hintergrund wird auch der überarbeitete textliche Grundsatz G3; Satz 2 abgelehnt, nach dem künftige Planungen und Linienabstimmungen für Schienenwege sich am jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren sollen. Am Beispiel der Viersener Kurve würde dies bedeuten, dass die Darstellung der Trasse im Regionalplan, welche lediglich die nachrichtliche Übernahme einer fachplanerisch nicht abschließend geprüften potenziellen Maßnahme ohne konkreten Raumbezug ist, nun ihrerseits eine räumlich konkretisierte Bindungs-wirkung für weitere fachplanerische Schritte entfaltet. Der Regionalplan geht in diesem Punkt weit über die zugewiesene raumordnerischen Funktion für Verkehrstrassen hinaus. Ich fordere daher nachdrücklich die Streichung dieses Grundsatzes.		Kap.5.1.3-G3
07	Ebenso abgelehnt werden die ähnlich formulierten Ziele Z1 und Z4. Hiernach sind alle Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Schienenwegen auf Grundlage der dargestellten Trassen – auch ohne räumliche Festlegung - unmöglich machen oder wesentlich erschweren. Wie bereits ausgeführt, ist die Viersener Kurve im Regionalplan als „Trasse ohne räumliche Festlegung“ festgelegt. Sie ist demnach von den vorgenannten Zielen erfasst. Somit entfaltet eine fachplanerisch nicht abschließend geprüfte		Kap.5.1.3-Z1

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
	potenzielle Maßnahme ohne konkreten Raumbezug allein durch ihre nachrichtliche Übernahme unvertretbare Einschränkungen für die kommunale Planungshoheit. Die Zielformulierung ist aus den vorgenannten Gründen zu streichen.		
08	**Darstellung neuer Haltepunkte** **(Ä3BT-V-KÜ-Mönchengladbach-(…)-Tönisvorst-Kempen und Ä3BT-Kap. 5.1.3 G5)** Die zeichnerische Darstellung der Haltepunkte Kempen-Voesch sowie Tönisvorst-Benrad auf der Schienenstrecke Düsseldorf-Kleve wird ausdrücklich begrüßt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
09	**STRAßENVERKEHR** **Ortsumgehung Schiefbahn (Ä3BT-V-Willich Nr. 02)** In den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans erfolgt ein Verzicht auf die vormals dargestellte geplante Ortsumgehung Schiefbahn-Nord mit der Be-gründung, dass der Bedarf durch den Ausbau vorhandener Infrastruktur gedeckt werden könne. Hierbei wird auch auf Anregungen aus dem Erörterungstermin verwiesen. Nach meiner Kenntnis ist der Stadt Willich jedoch weiterhin an einer Darstellung der Ortsumgehung gelegen. Ich verweise hierzu auf die Inhalte des Ihnen vorliegenden Schreibens der Stadt Willich vom 23.06.2017.		Willich-PZ3ac
10	**WINDENERGIE** **(Ä3BT-Kap. 5.5.1 G1)** Der regionalplanerische Grundsatz sah ursprünglich vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie auf geeigneten Standorten geschaffen werden sollen. Der Kreis Viersen hatte bereits im Rahmen der vorherigen Beteiligungen auf die mangelnde Konkretisierung des Grundsatzes einschließlich seiner Erläuterungen hingewiesen. Die nunmehr erfolgte Streichung wird daher begrüßt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
11	**SOLARENERGIE** **(Ä3BT-Kap. 5.5.2 Z1)**		Kap.5.5.2-Z1

	V-1160-2017-09-28 **Kreis Viersen** Dokument 353553/2017	**Hinweise:** ➔ In Zeile 09 wird auf ein Schreiben der Stadt Viersen vom 23.06.2017 Bezug genommen, das nach der 1. Erörterung eingereicht wurde. Der Text, auf den Bezug genommen wird, ist eingefügt unter V-1168-2017-09-26/05	
	Im Rahmen der überarbeiteten regionalplanerischen Regelungen zu den raumbedeutsamen Solaranlagen werden Aufschüttungen als Positivstandort für derartige Anlagen definiert. Die Regelung folgt den landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans. Allerdings fehlt es in beiden Planwerken an einer abschließenden Definition des Begriffs der Aufschüttung. Diese ergibt sich höchstens aus Kapitel 8.1 (Legende und Kategorisierung) des Regionalplans. Ich bitte daher zur Klarstellung um eine Begriffsdefinition der Aufschüttung auch im Rahmen der Erläuterung zur Zielformulierung.		

	V-1161-2017-10-04 **Gemeinde Brüggen** Dokument 358070/2017	**Hinweise:** ➔	
01	**Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)** Stellungnahme der Burggemeinde Brüggen im Rahmen der förmlichen 3. Beteiligung nach § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPlG) und § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 21.07.2017 und entsprechend der Beschlussfassung des Gemeinderates am 26.09.2017 teile ich mit, dass im Rahmen der förmlichen 3.Beteiligung seitens der Burggemeinde Brüggen keine Bedenken und Anregungen zu den gegenüber dem Entwurfsstand vom 23.06.2016 vorgenommenen Änderungen geäußert werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Allerdings weise ich darauf hin, dass die in der 1. und 2. förmlichen Beteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken aufrecht erhalten bleiben, soweit diesen im bisherigen Verfahren nicht Rechnung getragen wurde.		Allgemein-Sonstiges

	V-1164-2017-10-11 **Stadt Nettetal** Dokument 378077/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellungnahme der Stadt Nettetal im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 13 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der 3. Beteiligung zum Entwurf des RPD sollen laut Beschlussfassung des Regionalrates vom 06.07.2017 Stellungnahmen nur zu den gegenüber den Planentwürfen der 2. Beteiligung geänderten Fassungen der Planunterlagen abgegeben werden können. Dennoch ist es aus Sicht der Stadt Nettetal zunächst gegeben, sich mit zwei Änderungen gegenüber dem Entwurf des RPD zur zweiten Offenlegung zu befassen, die nicht erfolgt sind. Beim Erörterungstermin wurde seitens der Bezirksregierung eine Behandlung der besonderen Lagesituation der Stadt Nettetal im Umland der Metropolregion Venlo/Roermond/Limburg in der Begründung des RPD und der damit verbundenen potentiell vergleichbaren Effekte mit den „Rand"kommunen im Großraum Köln und „IN und UM-Düsseldorf zugesagt. Eine solche Überarbeitung (passenderweise in Kap. 7.1.1.6 der Begründung) ist in der synoptischen Aufführung der geänderten Passagen der Begründung jedoch nicht auffindbar.		Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung / In und Um
02	Bedauerlicherweise wird auch die Überarbeitung der Erläuterungen zu den Infrastrukturfolgekosten in der Flächennutzungsplanung vermisst, wie sie in der „1. Thementabelle Kap. 3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche" zu Kap. 3.2.1-G4 angekündigt wird.		Kap. 3.2.1-G4
03	Die zeichnerischen bzw. grafischen Änderungen an der Hauptkarte im Maßstab 1:50.000 betreffen laut Anschreiben zur 3. Beteiligung zur Neuaufstellung des Regionalplans RPD in erster Linie die Bereiche zum Schutz der Natur, die Darstellung von Verkehrswegen und die Windenergiebereichsdarstellungen, und zwar - so die Aussage - nahezu alle Kommunen des Planungsraumes. In den im Internet bereit gestellten Unterlagen zur 3. Beteiligung sind ausschnittsweise und gegliedert nach der Lage in den jeweiligen Kommunen zeichnerische Änderungen aufgeführt; demnach ist die Stadt Nettetal von zeichnerischen bzw. grafischen Änderungen auf der Hauptkarte nicht betroffen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
04	Die Änderungen an den Beikarten thematisieren die Abgrenzung von Sondierungsbereichen für die Siedlungsentwicklung, des Freiraumes und der Verkehrsinfrastruktur. Eine die Stadt Nettetal betreffende wesentliche Änderung der Darstellungen kann nicht identifiziert werden.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	V-1164-2017-10-11 **Stadt Nettetal** Dokument 378077/2017	**Hinweise:** ➔	
05	Auch im Textteil befassen sich die in Form einer Synopse kenntlich gemachten Änderungen gegenüber dem 2. Entwurf des RPD nicht explizit mit der Stadt Nettetal.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
06	Dass der Grundsatz G2 im Kapitel 4.2.1 Bereiche zum Schutz der Natur die Klarstellung erfahren hat, diese Bereiche lediglich im Sinne von Suchräumen und nicht als verbindliche raumordnerische Vorgaben für die Landschafts- und Flächennutzungsplanung zu begreifen, wird von der Stadt Nettetal begrüßt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
07	Die Streichungen der Grundsätze GI in Kap. 5.5.1 (Schaffung von räumlichen Voraussetzungen für einen Ausbau der Windenergie auf geeigneten Standorten) und G2 (Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen höchstens bei Vorliegen außergewöhnlicher rechtlicher oder städtebaulicher Gründe) gibt entgegen der ursprünglichen Formulierungen in der Planbegründung der kommunalen Planentscheidung das angemessene Gewicht zurück.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
08	Im zur 3. Beteiligung herausgegebenen Dokument „Änderungen des Umweltberichtes im Vergleich zur Fassung gemäß Regionalratsbeschluss vom 23.06.2016" (Dokument U6-25-Geplante_Aenderungen_SUP_3_Beteitigung-_73-_-_42-J wird auf Seite 107 alt / Seite 108 neu eine Neubewertung der Planfestlegung Net_012_GIB - Alternative (neuer GIB Östlich Dülkener Straße) vorgenommen, nach der „erhebliche Beeinträchtigungen bei den Kriterien schutzwürdigen Böden und Landschaftsbild nicht ausgeschlossen werden" können. Diese Festlegung zum Schutzgut Boden ist aus Sicht der Stadt Nettetal nicht nachvollziehbar. Noch die Umweltprüfung Regionalplan Düsseldorf, bosch & partner, Juni 2016 stellt auf dem Datenblatt „Net_012_GIB (2404-1) - Alternative" unter Ziffer 4. abschließend fest, dass die Umweltauswirkungen „als nicht erheblich eingeschätzt werden". Eine Begründung für diese geänderte Einschätzung zum Schutzgut Boden liegt nicht vor. Die Stadt Nettetal regt die Streichung der Änderung des Umweltberichtes in diesem Punkt an.		SUP-Allgemein
09	Die Änderung der Bewertung zum Schutzgut Landschaftsbild geht laut Begründung auf eine kürzlich vorgelegte Landschaftsbildbewertung des LAN UV zurück. Die Stadt Nettetal begrüßt eine solche Untersuchung, die das Abwägungsmaterial zu diesem Schutzgut erweitert. Es ist allerdings unverständlich, warum der örtliche Sachverstand der Stadt Nettetal bei dieser Untersuchung nicht mit in Anspruch genommen wurde. Restlos unverständlich ist aber die geänderte Bewertung von „vorher unerheblich, jetzt erheblich" in Anhang D (Prüfbögen der im Regionalplan Düsseldorf dargestellten		SUP-Allgemein

	V-1164-2017-10-11 **Stadt Nettetal** Dokument 378077/2017	**Hinweise:** ➔	
	gewerblichen und industriellen Nutzung) für „Net_012_GIB" und die im Textteil vorstehend angeführte Neubewertung. Weder die Bedeutung des hier angeblich betroffenen „Flusstal der Nette", dass im vorstehend erwähnten Prüfbogen von bosch & partner als Landschaftsschutzgebiet LSG Netteniederung und Hinsbecker Höhen (Umfeld) als voraussichtlich nicht erheblich betroffen eingestuft wurde (Prüfung auf nachgeordneter Planungs- und Zulassungsebene), hat sich gegenüber der 2. Beteiligung geändert noch das als eingriffsrelevant untersuchte neue GIB. Die Stadt Nettetal regt die Streichung der Änderung des Umweltberichtes in diesem Punkt an.		

	V-1165-2017-09-25 **Gemeinde Niederkrüchten** Dokument 345949/2017	**Hinweise:** ➔	
01	Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellungnahme der Gemeinde Niederkrüchten im Rahmen der förmlichen 3. Beteiligung gern. §§ 13 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 21.07.2017 haben Sie mir die Unterlagen zum Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) übersandt bzw. auf die entsprechenden digitalen Abrufe verwiesen und um Stellungnahme im Rahmen der förmlichen 3. Beteiligung bis zum 04.10.2017 gebeten. Die Stellungnahme bezieht sich auf die mir vorliegenden Änderungsübersichten mit dem Bearbeitungsstand vom 17.07.2017.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	**<u>Ä3BT-Niederkrüchten Nr. 01</u>** Die Zurücknahme der Darstellung eines Bereiches zum Schutz der Natur (BSN), bezogen auf das Sondergebiet „Angelpark Klein-Sibirien" bzw. dessen Umfeld, wird zur Kenntnis genommen. In der 2. Offenlage habe ich Anregungen zu den BSN-Ausweisungen, insbesondere im Elmpter Wald, abgegeben. Diese haben bislang keine Berücksichtigung gefunden. Hiermit teile ich mit, dass an den im bisherigen Verfahren geäußerten Anregungen festgehalten wird.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Allgemein-Sonstiges
03	**<u>Ä3BT-W-Niederkrüchten Nr. 01</u>** Die Streichung der Vorrangfläche für die Windenergie südlich des Gewerbegebietes Dam/nördlich der A52 (Nie_WIND_016) aufgrund einer Überlagerung der Fläche mit einem Sondierungsbereich für		Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	V-1165-2017-09-25 **Gemeinde Niederkrüchten** Dokument 345949/2017	**Hinweise:** ➔	
	Abgrabungen (BSAB) wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Aufgrund der nach der Landtagswahl 2017 künftig vorgesehenen planerischen Regelungen zur Steuerung der Windenergie wird angeregt, auf die Ausweisung von Vorrangflächen für Windenergie auf Regionalplanebene zu verzichten und die Windkraftplanung den Kommunen zu überlassen.		
04	Im Übrigen wird an den bisher in den einzelnen Beteiligungsschritten geäußerten Anregungen festgehalten.		Allgemein-Sonstiges